



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

NEWSLETTER

Zwiespältiges Gefühl

Es hat sich etwas getan seit der Eröffnung des Bundeszentrums in Bremgarten. Die Farbe des Sichtschutzes ist neu. Und die Unterkunft ist nicht mehr dem Empfangs- und Aufnahmезentrum Basel angegliedert, sondern als eigenständiges Zentrum dem Bundesamt für Migration unterstellt. Leider hat sich sonst kaum etwas verändert.

Bei einem früheren Besuch in Bremgarten konnte sich der Vorstand des Netzwerks Asyl Aargau vor Ort ein Bild machen. Die Ausgangslage wäre gut: Das Personal ist engagiert und Platz hat es genug. Bremgarten ist nicht weit weg, die Haltung der EinwohnerInnen im grossen Ganzen wohlwollend. Wer will, kann etwas Geld verdienen. Trotzdem bleibt

beratungsstelle in Aarau melden. Sie ist am Dienstag und Donnerstag zwischen 9 und 12 Uhr erreichbar. Noch Fragen?

Familien haben keine Privatsphäre. In der ehemaligen Truppenunterkunft gibt es nur grosse Schlafräume. Mehrere Familien teilen sich einen grossen Raum. Darunter sind Ehepaare, Babys, Klein- und Schulkinder. Die doppelstöckigen Betten werden zusammengestossen und mit Tüchern verhängt. Es sind Menschen aus verschiedensten Kulturen, die hier auf engem Raum leben. Da brauen sich Konflikte zusammen, da braucht es andere Lösungen.

Für die Schulkinder gibt es keinen geregelten Unterricht, obwohl in der Schweiz Schulpflicht gilt.

Antworten überzeugen nicht

Die Antworten des BFM auf unsere Fragen stellen uns nicht zufrieden. Die Fahrt zur Rechtsberatungsstelle werde bezahlt – auch für eine Begleitperson. Wenn nötig werde ein Telefonat gemacht. Die Leute blieben nicht länger als drei Monate in Bremgarten.

Also sei die aktuelle Unterbringung zumutbar. Für die Schule sei der Kanton Aargau zuständig.

Wir meinen, der Bund muss alles tun, um den Menschen während des Aufenthalts in der Schweiz Ruhe und Schutz zu gewähren. Oft waren sie monatelang unter schwierigsten Bedingungen unterwegs, stiessen in Europas Grenzstaaten auf unzumutbare Zustände und zogen weiter, immer auf der Suche nach einem menschenwürdigen Leben.

Unter diesen Umständen gilt für uns alle: dranbleiben, nicht locker lassen!

Patrizia Bertschi, Netzwerk Asyl Aargau

Liebe Leserinnen und lieber Leser

Dublin-Verfahren, 48-Stunden-Verfahren, Fast-Track-Verfahren und das «normale» Asylverfahren: Diese Aufzählung wieder spiegelt die derzeitige Asylverfahrenspraxis in der Schweiz. Alle Verfahrensarten sind im Asylgesetz verankert. Seit dem 6. Januar 2014 testet das BFM in Zürich nun zusätzlich ein beschleunigtes Asylverfahren. Die fünfte Variante einer möglichen Verfahrensart im Asylrecht. Rund 300 Menschen, die per Losentscheid ermittelt werden, sind auf diesem Areal während bis zu 140 Tagen in drei Gebäuden untergebracht. Sie leben, schlafen und essen dort. Erste Erfahrungen wurden von den Behörden noch nicht kommuniziert.

In welcher Verfahrensart das eingereichte Asylgesuch behandelt wird, entscheidet entweder der Treffer des Fingerabdrucks in einem EU-Staat (Dublin-Verfahren) oder die Staatsangehörigkeit. Denn je nach Herkunftsstaat ist ein anderes Verfahren vorgesehen. Die Asylgesuche von Personen aus Bosnien, Serbien und Mazedonien fallen unter das 48-Stunden Verfahren und diejenigen aus Marokko, Nigeria, Tunesien und Algerien unter das Fast-Track-Verfahren. Die restlichen Asylgesuche werden entweder im «normalen» Asylverfahren oder im neuen beschleunigten Verfahren behandelt. Dieses Vorgehen wirft grosse Fragezeichen auf. Quo vadis BFM?

Die Argumente für eine Beschleunigung und Abschottung in der Asylpolitik überwiegen. Die Auswirkungen spüren jedoch die Asylsuchenden. Die verschiedenen Asylverfahren verwirren, irritieren und höhnen die Garantie auf ein faires und menschenwürdiges Verfahren aus. Unsicherheit, mangelhafte Informationen und ein ungenügender Zugang zur Rechtsberatung belasten zusätzlich die schwerwiegenden Lebensumstände. Die verschiedenen Asylverfahren müssen wieder den Menschen – und nicht die Beschleunigung – in den Fokus der Entscheide rücken. Denn die Menschenrechte sind unantastbar. Und dafür setzt sich die SBAA auch im Jahr 2014 ein.

Stefanie Kurt, Geschäftsleiterin SBAA



Asylunterkunft des Bundes auf dem Waffenplatz Bremgarten

ein zwiespältiges Gefühl zurück. Da ist dieser Zaun mit dem Sichtschutz. Es sei auch zum Schutz der BewohnerInnen wurde uns gesagt. Da ist diese strenge Ein- und Ausgangskontrolle. Ist das wirklich nötig? Bei anderen Unterkünften funktioniert es ohne.

Grosse Fragezeichen

Der Rechtsschutz ist nicht gewährleistet. Die meisten BewohnerInnen erhalten einen Nichteintretensentscheid. Eine allfällige Beschwerde muss innerhalb von fünf Tagen geschrieben werden. Darum ist ein schneller Zugang zur Rechtsberatung wichtig. In Bremgarten müssen sich die Asylsuchenden selber bei der Rechts-

Frauen in Asylunterkünften

Asylsuchende werden mehrheitlich in Kollektivunterkünften anstatt dezentral in Wohnungen untergebracht. Die engen Platzverhältnisse schränken die Privatsphäre der Asylsuchenden ein und belasten das Zusammenleben. Als Orte eines extrem fremdbestimmten Alltags begünstigen Kollektivunterkünfte geschlechtsspezifische Diskriminierung. Den besonderen Bedürfnissen von Frauenflüchtlingen wird nicht immer genügend Rechnung getragen.

TERRE DES FEMMES Schweiz hat darum exemplarisch Interviews mit Bewohnerinnen sowie Mitarbeitenden von neun verschiedenen Zentren in der Deutschschweiz und der Romandie geführt. Die aufgezeichneten Erfahrungen und Zitate fanden Eingang in einen Bericht, der die Situation in kollektiven Unterbringungen aus einer Geschlechterperspektive kritisch beleuchtet.

«Das erste, was ich ändern würde, ist, dass die Männer nicht auf dem gleichen Stock wie die Frauen wohnen.»

(Bewohnerin einer Kollektivunterkunft)

In gemischten Unterkünften ist der Raum nach Geschlecht strukturiert. Die kollektiven Aufenthalts- und Gemeinschaftsräumlichkeiten werden oftmals von Männern besetzt, so dass sie viele Frauen nicht nutzen. Sie ziehen sich in die Zimmer zurück, wo sie nach Umständen fast den ganzen Tag verbringen. In diesen Zentren trifft die problematische Unterbringung in Mehrbettzimmern sowie enge Zimmerverhältnisse Frauen umso stärker, da für sie innerhalb des Zentrums kein anderer Ort besteht, den sie sich gemeinsam aneignen können, um aus der Isolation ausbrechen zu können.

Die Interviews im Bericht zeigen, dass die persönliche Bewegungsfreiheit asylsuchender Frauen von den vorherrschenden beschränkten Platzverhältnissen beschnitten werden: In geschlechtergemischten Stockwerken oder Trakten werden sie in ihrem Alltag ohne Ausweichmöglichkeiten mit fremden Männern konfrontiert. Insbesondere für die vielen Frauenflüchtlinge, die im Heimatland oder auf der Flucht geschlechtsspezifische Gewalt erlitten, kann damit nur schon ein Gang durch den Korridor zur

kollektiven Toilette zur Belastung werden. Zudem herrscht bei den sanitären Anlagen nicht in allen Zentren strikte Geschlechtertrennung, da sie real nicht durchgesetzt wird. Die Trennung von Duschen und Toiletten nach Geschlecht sind jedoch verbindliche gesellschaftliche Standards, die eine Intimsphäre garantieren und Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt bieten.

«Wir sind nicht oft Zeugen von Streitereien, weil wir am anderen Ende sind. Darum bekommen wir das nicht mit.»

(Bewohnerin einer Kollektivunterkunft)

In kollektiven Asylunterkünften prallen Frust aufgrund der verordneten Untätigkeit, Zukunftsängste und individuelle Fluchterfahrung verschiedener Menschen auf engstem Raum aufeinander. Diese Situation kann zwischenmenschliche Konflikte anheizen, wobei Männer tendenziell ein anderes Konfliktverhalten als Frauen aufweisen. Viele der interviewten Frauen erzählten von physischer Gewalt seitens der Männer in den Zentren. Solche Handgreiflichkeiten unter Männern oder auch nur entsprechender Lärm tragen dazu bei, dass sich Frauen in den Unterkünften nicht sicher fühlen. Eine geschlechtergetrennte Unterkunft hingegen kann betroffenen Frauen ein Gefühl von Sicherheit in einer schwierigen Lebenssituation geben.

Menschenrechtliche und grundrechtliche Verpflichtungen

Die Schweiz agiert hinsichtlich der Unterbringung von Asylsuchenden nicht im rechtsfreien Raum und hat sich an Grundrechte und Verpflichtungen aus internationalen Menschenrechtskonventionen zu halten. Die Istanbul-Konvention, die 2013 von der Schweiz unterzeichnet wurde, verpflichtet zu einem geschlechtersensiblen Umgang mit asylsuchenden Frauen. Laut Artikel 60 treffen die Länder «die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende sowie geschlechtsspezifische Leitlinien und geschlechtersensible Asylverfahren, einschliesslich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz, auszuarbeiten».

Neben der entsprechenden geschlechtersensiblen Gestaltung der Infrastruktur müssen diese Aspekte zwingend auch in die entsprechenden Betreuungskonzepte von Kollektivunterkünften einfließen. Schulungen zu geschlechtersensiblen Betreuung, entsprechende Verhaltenscodex für die verschiedenen Mitarbeitenden sowie die Erarbeitung von Leitfäden zu den spezifischen Themen tragen zur Verbesserung der Situation bei.

Es bleibt an zivilgesellschaftlichen AkteurInnen, die Einhaltung von Grund- und Menschenrechten auch für Flüchtlinge einzufordern. TERRE DES FEMMES Schweiz knüpft mit dem kürzlich erschienenen Bericht an all diejenigen Interventionen an, die sich für eine dezentralisierte und menschenwürdige Unterbringung von Asylsuchenden stark machen und erweitert die Debatte um die geschlechtsspezifische Perspektive.

*Milena Wegelin,
Terre des Femmes, Schweiz*

Der neu erschienene Bericht beleuchtet aus einer Geschlechterperspektive Unterbringung und Infrastruktur, Alltagsaktivitäten sowie Betreuung und Unterstützung in Kollektivunterkünften. Darauf aufbauend formuliert er Empfehlungen auf der operativen Ebene sowie politische Forderungen. Der vollständige Bericht ist abrufbar unter: www.terre-des-femmes.ch

KONTAKTADRESSEN

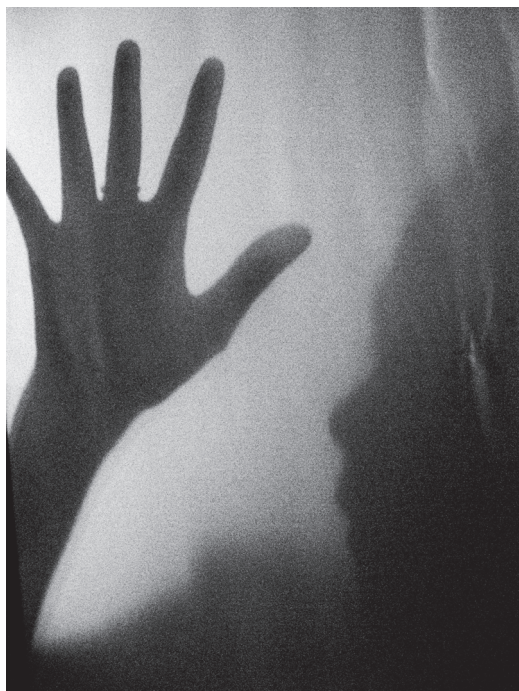
Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA)
Geschäftsstelle
Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern
Tel. 031 381 45 40
info@beobachtungsstelle.ch
sekretariat@beobachtungsstelle.ch
www.beobachtungsstelle.ch

Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers
Case postale 270, 1211 Genève 8
Tel. 022 310 57 30
info@odae-romand.ch
www.odae-romand.ch

Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz
Fidesstrasse 1, 9000 St. Gallen
Tel. 071 244 68 09
ostschweiz@beobachtungsstelle.ch
www.beobachtungsstelle-rds.ch

Menschenhandel im Sinai

Seit Anfang 2009 sind ca. 25'000 bis 30'000 Flüchtlinge im Sinai-Gebiet entführt worden, wobei 25 bis 50% dabei starben. Die Dunkelziffer ist jedoch sehr hoch. Die meisten Opfer stammen aus Eritrea, aus Äthiopien und dem Sudan. Das UNHCR geht davon aus, dass pro Monat 3000 bis 5000 Menschen aus Eritrea über die Grenze in den Sudan flüchten und davon 2000 im Flüchtlingscamp Shagarab um Asyl ersuchen.



© UN Photo 2008, Martine Perret

In Eritrea werden BürgerInnen durch die Militärdiktatur systematisch unterdrückt und Oppositionelle eingesperrt und gefoltert. Männer und Frauen sind gezwungen zeitlich unbegrenzter Militärdienst zu leisten. Ausreisevisa werden von den eritreischen Behörden nur gegen Bezahlung und an loyal beurteilte Personen ausgestellt. Wer aus Eritrea ohne die erforderlichen Dokumente flieht, wird mit Verfolgung oder einer Freiheitsstrafe und einer hohen Busse sanktioniert.

Erpressung und Folter

Das Risiko entführt zu werden, ist an der Grenze zwischen Eritrea und dem Sudan sowie in Flüchtlingscamps und deren Umgebungen hoch. Meist handelt es sich bei den Entführern um einzelne Mitglieder der Rashaida. Können die Geiseln innert kürzerer Frist das Lösegeld nicht bezahlen, werden sie in den Sinai transportiert und an dort ansässige Beduinen weiterverkauft. Neben diesen Hauptakteuren sind noch weitere Personen, sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Flüchtlingscamps, im Menschenhandel involviert. Zusammen bilden sie ein international operierendes Netzwerk.

Im Sinai werden die aneinander geketteten Geiseln unter inhumanen und erniedrigenden Umständen in einem Raum festgehalten. Hungernd und dehydriert sind sie täglichen Drohungen und Folterungen ausgesetzt und werden gezwungen ihre Angehörigen anzurufen und um Lösegeld zu bitten. Die Summen belaufen sich dabei bis auf 50'000 Dollar. Schläge, Verbrennungen, Aufhängen an Haaren oder Füssen, Stromschläge, Verstümmelungen, Amputationen und Massenvergewaltigungen gehören zu den gängigen systematischen Foltermethoden. Können die Angehörigen das geforderte Geld nicht aufbringen, werden die Betroffenen vor den Augen der anderen getötet.

Die Welt schaut zu

Überleben die Geiseln die Misshandlungen und kommen tatsächlich frei, ist ihr Leidensweg nicht beendet. Viele irren tagelang in der Wüste umher, verdursten, verhungern oder werden erschossen. Gelingt ihnen die Einreise nach Israel oder Ägypten, droht ihnen eine Inhaftierung mitsamt ihren Kindern. In beiden

Fällen warten sie auf ihre Rückschaffung nach Eritrea, wo sie erneut Gefahr laufen, eingesperrt, gefoltert oder gar hingerichtet zu werden. Glückt die Bootsüberfahrt nach Europa, steht ihnen eine weitere Hürde – das Asylverfahren – bevor. Die Flüchtlinge werden so in einen Teufelskreis katapultiert, in dem es weder ein Vorwärts noch ein Rückwärts gibt. Sie fristen ihr Leben in Camps oder auf der Flucht, geprägt von Perspektiv-, Ausichtslosigkeit und der Angst vor einer erneuten Entführung. Während Restriktionen in der Asylpolitik vorangetrieben werden und hohe Summen an Geld in die Abschottung fließen, nimmt das unvorstellbare Leiden beim Horn von Afrika bis in den Sinai kein Ende.

Quelle: Estefanos, M./Rijken, C./van Reisen, M., Human Trafficking in the Sinai: Refugees between Life and Death, Brüssel, 2012.

Keine Entführungsgefahr sagt das BFM

«Nebay» desertiert 2010 wegen gesundheitlichen Problemen aus der eritreischen Armee. Er flüchtet über den Sudan nach Libyen, wo er Schleppern für die Organisation der Reise nach Europa 1300 Dollar bezahlt. Diese lassen ihn jedoch fallen. Angesichts des Beginns der libyschen Krise, kehrt er 2011 in den Sudan, ins Flüchtlingslager Shagarab, zurück. Sein in der Schweiz lebender Bruder stellt derweil als sein Stellvertreter ein Asylgesuch.

«Nebay» wird 2012 im Sudan zweimal entführt. Beim ersten Mal handelt es sich um Mitglieder der Rashaida. Auf dem Weg in den Sinai gelingt ihm jedoch die Flucht. Zwei Monate später folgt die nächste Entführung aus dem Camp. Sein Bruder kann das Lösegeld von 5000 Dollar auftreiben, wodurch er schliesslich frei kommt. Trotz erneuter Entführungsgefahr und seinen schwerwiegenden psychischen und physischen Problemen bekommt er Ende 2013 aufgrund Mangel an Beweisen der Entführungen einen negativen Asylentscheid. (ep)

Dieser Fall wurde von der Schweizerischen Beobachtungsstelle dokumentiert (Fall 228)

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht braucht Ihre Unterstützung!

- ▶ Werden Sie Mitglied
- ▶ Unterstützen Sie uns mit einer Spende
- ▶ Haben Sie Informationen von konkreten Fällen?
Melden Sie dies bitte einer regionalen Beobachtungsstelle oder direkt nach Bern an die Geschäftsstelle.

Herzlichen Dank!

PC: 60-262690-6, SBAA Bern

Sans-Papiers mit einer HIV-Diagnose

Die Zahl der Menschen, die ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz leben (Sans-Papiers), beruht auf weit auseinandergehenden Schätzungen (80'000 - 300'000 je nach Quelle). Es gibt keine verlässlichen Zahlen darüber, wie viele dieser Menschen von HIV betroffen sind, man darf aber davon ausgehen, dass diese stärker betroffen sind als die Durchschnittsbevölkerung.

Das Thema «Sans-Papiers» erhitze die Gemüter international und schweizweit seit Jahren. Sans-Papiers dürfte es, funktionierte das System lückenlos, nicht geben. Sie sind in diesem Sinne systemwidrig und passen in keine Schublade. Es zeigt sich eine praktisch unlösbare Grundproblematik: der anscheinend unüberwindbare Gegensatz zwischen Ordnungspolitik (Durchsetzung / Vollstreckung des Ausländerrechts / Asylrechts) und der Verwirklichung des Grundrechtsschutzes, der jedem einzelnen sich in der Schweiz legal oder illegal aufhaltenden Menschen zusteht. Sans-Papiers sind, als Folge ihres illegalen Aufenthalts, und die dadurch bedingten fehlenden Ansprüche auf Rechtsschutz, als besonders vulnerable Gruppe zu verstehen.

Fehlender Versicherungsschutz

Auch Sans-Papiers unterstehen dem Obligatorium des Krankenversicherungsgesetzes. Damit hätten sie Zugang zur Schweizerischen Gesundheitsversorgung und somit zu HIV-Therapien. Erhebungen deuten aber darauf hin, dass ein grosser Teil von Sans-Papiers über keinen Versicherungsschutz verfügt. Hauptgrund für die fehlende Krankenversicherung ist neben fehlenden finanziellen Mitteln zur Bezahlung der Prämien, die Angst vor Entdeckung des illegalen Aufenthalts. Die Konsequenzen für die öf-

fentliche Gesundheit sind klar: Arztbesuche werden aufgeschoben bis sie aus gesundheitlichen Gründen unumgänglich sind und aufwändige Behandlungen nach sich ziehen.

Auch zwischen epidemiologischer, medizinischer und ethischer Sicht bestehen Widersprüche. Einerseits soll versucht werden, durch Beratungs- und Testangebote, MigrantInnen, vor allem solche aus Hochprävalenzländern, zu erreichen, andererseits kann ihnen nur beschränkt Hilfe angeboten werden, frei nach dem Motto: «wir wollen dich testen, aber wenn du positiv bist, können wir dir nicht wirklich helfen».

Dauerhafte Finanzierung ist gefordert

Die Aids Hilfe Bern begleitete im Jahr 2013 elf HIV-positive Sans-Papiers, drei davon bereits mit Vollbild Aids als Folge eines viel zu späten Kontakts mit dem medizinischen System.

Benötigt wird eine dauerhafte Finanzierung von rund 4'000 Franken pro Person und Jahr. Parallel zur aufwändigen Mittelbeschaffung für jede einzelne Person, ist die Aids Hilfe Bern seit langem daran, nach einer nachhaltigen Lösung für das Problem zu suchen, leider bisher ohne Erfolg.

Unvorstellbar und unerträglich, dass dies in einem Land geschieht, in dem die HIV-Infektion behandelt und den Betroffenen ein Leben und eine Lebenserwartung, vergleichbar mit gesunden Menschen, ermöglicht werden kann.

*Béatrice Aebersold, Geschäftsleiterin
Aids Hilfe Bern*

Lektorin: Stefanie Kurt (sk)

Abonnenten Service:
Der Newsletter kann kostenlos abonniert werden unter: www.beobachtungsstelle.ch

oder senden Sie eine E-Mail an:
sekretariat@beobachtungsstelle.ch

Auflage: 2800 Exemplare Deutsch/Französisch
Erscheint zweimal jährlich.

PC: 60-262690-6 SBAA, 3011 Bern

Kein Schutz für gewaltbetroffene Personen vor der Heirat

Seit dem 1. Juli 2013 ist in der Schweiz das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten in Kraft. Neu wird eine Ehe, die unter Zwang geschlossen wurde, von Amtes wegen für ungültig erklärt. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, vor Ablauf der Dreijahresfrist bei einer Trennung aufgrund der erlittenen Zwangsverheiratung, die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu beantragen. Hinsichtlich arrangierter Ehen, des Zwangs zum Verbleib in einer Ehe, einer Zwangsverheiratung im Ausland oder der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vor der Eheschliessung trifft das Gesetz keine Regelungen.

Die erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis verdeutlicht ein Fallbeispiel von **zwangsheirat.ch**. Eine visumsbefreite Frau reist in die Schweiz ein, weil sie einem Landsmann zur Ehe versprochen worden war. Ihr zukünftiger Ehemann sperrt sie tagelang ein und setzt sie massiver sexueller Gewalt aus. Sie flieht in eine Schutzeinrichtung, dennoch drängt ihre Familie weiterhin auf die Heirat. Auch der Mann besteht auf der arrangierten Ehe. Zurück in ihren Herkunftsstaat kann die Frau aufgrund der Haltung ihrer Familie und ihrer Verwandten nicht und für ein Härtefallgesuch ist die Anwesenheitsdauer zu kurz. Als einzige Möglichkeit bleibt der Frau in der Schweiz ein Asylgesuch zu stellen. Wenn die Schweiz dieses Asylgesuch ablehnt, verhindert die Dublin-II-Verordnung ein Asylgesuch in einem anderen europäischen Land.

Diese Lücke in der Gesetzgebung muss für einen effektiven Schutz vor Gewalt- und Missbrauchssituationen geschlossen werden. Die Verankerung eines vorehelichen Aufenthaltsrechts für gewaltbetroffene Personen bietet hier eine erste Lösung. Dadurch können nicht nur arrangierte Ehen, Zwangsverheiratungen und Zwangsehen verhindert werden, sondern die betroffenen Personen sind nicht gezwungen ein aussichtsloses Asylgesuch zu stellen oder ihreN PeinigerIn zu heiraten. (sk)

Ausführlichere Informationen zum Thema «Arrangierte Ehe, Zwangsehe und Zwangsverheiratung» sind im neuen Fachbericht «Heirat und Migration» ersichtlich.
www.beobachtungsstelle.ch

IMPRESSUM

Herausgeberin:
Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA)
Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern

Redaktion: Stefanie Kurt

Autorinnen: Eliane Panicara (ep)
Stefanie Kurt (sk)

Gestaltung: Franca Hirt